



VMC Rätterschen
Egghof 9, 8523 Hagenbuch
info@vmc-raeterschen.ch
www.vmc-raeterschen.ch

Statuten

Velo-Moto-Club Rätterschen

Stand März 2026

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der «Velo-Moto-Club Rätterschen» (im nachfolgenden **VMC** genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Elsau.

Art. 2 Zweck

Der VMC pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsport.

Der VMC ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 5 Bekanntmachungen

Mitteilungen und Einladungen erfolgen schriftlich (per Brief oder E-Mail). Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin zu versenden.

Art. 6 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Eine Änderung oder Totalrevision der Statuten werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Auflösung oder Fusion des VMC kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des VMC verpflichten und ein Vorstand gebildet werden kann, darf die Auflösung nicht erfolgen.

Im Falle der Auflösung des VMC entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenden Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Mitgliedschaft

Art. 7 Kreis der Mitglieder

Der VMC umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Freimitglied wird jedes Mitglied ohne entsprechenden Antrag des Vorstandes, welches ununterbrochen 30 Jahre dem VMC angehörte. Vorstandsjahre zählen dabei doppelt.

Zum Ehrenpräsidenten oder -mitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand auf Ablauf des Vereinsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder -mitglied wird durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme in den VMC entscheidet die Generalversammlung.

Der Austritt aus dem VMC ist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen.

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stirbt ein Vereinsmitglied, so entscheidet der Vorstand über eine allfällige Ehrung des Verstorbenen.

Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des VMC teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag fristgerecht zu begleichen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Organisation und Leitung

Art. 10 Organe

Die Organe des VMC sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal im Vereinsjahr, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Mitgliedermutationen (Neueintritte, Ausschlüsse)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisorenberichts
- Statutenänderungen und Anträge
- Wahl des Vorstands:
 - Präsident

- Kassier
- Aktuar
- übriger Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Ehrungen
- Beschlüsse, welche der Generalversammlung gemäss den Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel (ZGB Art. 64, Abs. 3) der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Anträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht traktandierete Anträge sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderungen und Auflösung, siehe Art. 6 "Statutenänderung und Vereinsauflösung") entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier) zusammen. Diese drei und allfällig weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist für ein Jahr, bzw. für den Rest der Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl.

Rücktritte müssen dem Präsidenten bis 2 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter sowie der Kassier oder der Aktuar führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die folgenden Aufgaben:

- Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über alle Kassenführungen vor, zudem erstellt er ein Budget für das kommende Vereinsjahr.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente.
- Vorbereitung und Antragstellung aller Geschäfte für die Generalversammlung und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.

- Verwaltung der Hauptkasse.
- Erstellen einer Mitgliederliste.
- Förderung der Zusammenarbeit im Verein.

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2000.— (pro Vereinsjahr). Wird diese Summe in einem dringenden Fall überschritten, ist an der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einzuholen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 14 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatz. Sie sind für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisoren prüfen alle Rechnungen des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht sowie Anträge über die Finanzen.

Art. 15 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind der Beitragspflicht enthoben.

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins
- zur Förderung der Kameradschaft

Art. 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und bearbeitet von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden. Eine allfällige Bekanntgabe der Daten an Dritte bedarf einer Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Art. 17 Beschluss und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am **13. März 2026** in Kraft getreten und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Elsau, 13. März 2026

Thomas Anderegg
Präsident

Heinz Steinemann
Kassier